

### Informationen für BAföG-EmpfängerInnen

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) fordert in Abschnitt II die Erfüllung persönlicher Voraussetzungen für die Förderung. Nach §9 Abs. 1 BAföG wird die Ausbildung gefördert, wenn die Leistungen des/der Auszubildenden erwarten lassen, dass er/sie das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Das BAföG geht dabei von dem Grundsatz aus, dass eine Eignung des/der Auszubildenden in der Regel angenommen wird, solange der/die Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht.

Jedoch muss gewährleistet sein, dass der/die Auszubildende den nach der Prüfungsordnung entsprechenden Studienfortschritt erkennen lässt. „Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der/die Auszubildende eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt hat, dass er/sie die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat“ (§48 Abs. 1 BAföG). Dies geschieht in der Praxis dadurch, dass Ihnen während des 4. Semesters vom BAföG-Amt ein Formblatt „Bescheinigung nach §48 BAföG“ zugesandt wird, auf dem von der Ausbildungsstätte der Studienfortschritt bescheinigt wird (oder eben auch nicht!). Dazu wird vom Förderdozenten des Fachbereichs geprüft, wie viele der insgesamt möglichen Scheine des ersten bis vierten Fachsemesters erbracht wurden. Das Department Architektur hat die Anzahl der für einen „geordneten Verlauf der Ausbildung“ im Sinne des BAföG zu absolvierenden Scheine so festgelegt, dass:

**80% der möglichen 120 CPs erbracht sind, d.h. 96 CPs sind nachzuweisen.  
Hierüber hat der/die Auszubildende die erforderlichen Nachweise zu erbringen!**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass zahlreiche Scheine aus dem vierten Fachsemester erst gegen Ende der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters, teilweise sogar erst Anfang des fünften Fachsemesters ausgestellt werden. Problem hierbei: für eine ununterbrochene Auszahlung der Förderung ist es erforderlich, dass die entsprechende Bescheinigung bereits vor Ende der Vorlesungszeit vorliegen muss, andernfalls erfolgt eine Unterbrechung der Förderung, bzw. bei Vorlage der Bescheinigung nach dem offiziellen Ende des vierten Fachsemesters (30. September) sogar ein Verfall der Auszahlung für den Zeitraum bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung.

Der Departmentvorstand hat daher beschlossen, die zeitlichen Probleme bei der Ausstellung der Leistungsnachweise dadurch zu reduzieren, dass in den Fällen, in denen von den Studierenden Leistungen bereits erbracht wurden, die Scheinausgabe aber nicht rechtzeitig bis zum Ende der Vorlesungszeit erfolgen kann, der/die PrüferIn auf der beiliegenden „Checkliste BAföG“ durch Datum und Unterschrift bescheinigt, dass die jeweiligen Leistungen erbracht wurden bzw. davon ausgegangen werden kann, dass diese mit mindestens 4,0 bewertet werden.

**Die BAföG-EmpfängerInnen des vierten Fachsemesters bitte ich explizit darum,**

- 1. sich rechtzeitig vor Ende der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters die entsprechenden Bescheinigungen / Unterschriften zu besorgen und bei mir vorzulegen, und**
- 2. insbesondere in Fächern, in denen Referate oder Gruppenarbeiten als Leistungsnachweis dienen, darauf zu achten, dass die Leistung rechtzeitig vor Ende der Vorlesungszeit erbracht werden kann, so dass eine entsprechende Bescheinigung der Prüfenden überhaupt möglich ist.**
- 3. wenn absehbar ist, dass die Anzahl der geleisteten Scheine (resp. Unterschriften für bereits Geleistetes) die geforderte Anzahl von 96 CPs unterschreiten wird, rechtzeitig (d.h. zu einem Zeitpunkt, wo noch etwas zu retten ist!) Kontakt mit mir aufzunehmen.**